

04.02.25

AV

Verordnung

des Bundesministeriums

für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Änderung agrarrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Das Gesetz zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich (Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz – AgrarOLkG) wurde mit Wirkung vom 31. Oktober 2024 geändert (BGBl. 2024 I Nr. 327). In der Folge besteht Änderungsbedarf bei der korrespondierenden Verordnung zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich (Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung – AgrarOLkV).

Zudem haben die ersten Erfahrungen der Durchsetzungsbehörde Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bei der Umsetzung der Verbote von unlauteren Handelspraktiken (Unfair Trading Practices – UTP) gemäß AgrarOLkG Schwierigkeiten bei der Informationsgewinnung im Rahmen von Untersuchungsverfahren zu UTP-Verstößen erkennen lassen, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ermittelt werden. Daher soll die BLE hierbei mit verbesserten Befugnissen zur Ermittlung wahrheitsgemäßer Auskünfte durch Zeugen und Sachverständige ausgestattet werden, um die Durchsetzung der Verbote unlauterer Handelspraktiken zu verbessern.

Aus Zeitgründen wurde die Verordnung für Beihilfen wegen Frostschäden für bestimmte Agrarerzeuger im Jahr 2024 (AgrarFrostBeih2024V) vom 11. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 352 vom 14.11.2024) als Eilverordnung erlassen, weshalb die Regelung zur Wahrnehmung der Rechte des Bundesrates bis zum 14.05.2025 zu befristen war. Die Geltungsdauer soll mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden, um die rechtssichere Abwicklung der als einmaliger Zuschuss gewährten Anpassungsbeihilfe zu ermöglichen.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung mit der Einführung einer Befugnis für die Durchsetzungsbehörde, Zeugen- und Sachverständige zur Aussage bzw. Gutachtenerstattung zu verpflichten (Ergänzung des § 32 AgrarOLkV, Einfügung von § 32a AgrarOLkV).

Änderung der AgrarFrostBeih2024V.

C. Alternativen

Einige Alternative zur Ausstattung der BLE mit erweiterten Befugnissen zur Zeugen- und Sachverständigenvernehmung wäre ein Verzicht auf die Übertragung solcher Befugnisse und Beibehaltung des Status quo (Befugnis zur Anforderung einer Auskunft, die aber nicht verpflichtend ist). Hierdurch würde die Durchsetzung der UTP-Verbote aber nicht verbessert.

Die Folgeänderungen der Verordnung aufgrund der Änderung des AgrarOLkG sind rechtlich geboten und daher alternativlos.

Es gibt keine Alternative zur Änderung der AgrarFrostBeih2024V.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den Wirtschaftsbeteiligten entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Änderungen der AgrarOLkV wirken sich nicht auf die Bürokratiekosten aus Informationspflichten aus, sofern die meldepflichtigen Wirtschaftsbeteiligten ihren Verpflichtungen nachkommen.

Die Änderungen der AgrarFrostBeih2024V haben keine Auswirkungen auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderungen der AgrarOLkV wirken sich voraussichtlich wie folgt auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung aus: Im Verfahren zum Schutz vor unlauteren Handelspraktiken entsteht im Ergebnis nur ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Durch die Änderung der AgrarFrostBeih2024V entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Die zur Aussage bzw. Gutachtenerstattung verpflichteten Zeugen sind gemäß §§ 401, 413 ZPO des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu entschädigen bzw. zu vergüten.

04.02.25

AV

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Änderung agrarrechtlicher Vorschriften

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 31. Januar 2025

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung agrarrechtlicher Vorschriften
mit Begründung und Vorblatt.
Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Änderung agrarrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 54 Absatz 1 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten gesetzes, von denen § 4 Absatz 1 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) und § 54 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, sowie
- des § 9b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 2 sowie mit § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Marktorganisationsgesetzes, von denen § 31 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 11a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, sowie
- des § 15 in Verbindung mit § 16 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) und in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

Änderung der Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung

Die Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung vom 11. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4655), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 61) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Teil 2 wird das Wort „Lebensmittellieferkette“ durch die Wörter „Agrar-, Fischerei- und Lebensmittellieferkette“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe zu § 32a eingefügt:
„§ 32a Zeugen- und Sachverständigenvernehmung“.
2. In § 1 Absatz 4 wird nach den Wörtern „§ 33 Absatz 1, 2 und 3 Nummer 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt und werden die Wörter „§§ 32 und 33 Absatz 3 Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „§§ 32 und 33 Absatz 3 Nummer 3 und 4“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu Teil 2 wird das Wort „Lebensmittellieferkette“ durch die Wörter „Agrar-, Fischerei- und Lebensmittellieferkette“ ersetzt.
4. § 30 Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Durchsetzungsbehörde kann Zeugen verpflichten, zur Sache auszusagen, und Sachverständige verpflichten, ein Gutachten zu erstatten, sofern dies zur Überwachung der Vorgaben über Geschäftsbeziehungen in der Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelkette erforderlich ist.“

- b) In Absatz 2 Nummer 1 wird nach den Wörtern „in Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

6. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Zeugen- und Sachverständigenvernehmung

(1) Für den Beweis durch Zeugen und Sachverständige gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 sind die §§ 376 bis 378, 380 bis 387, 390, 395 bis 397, 398 Absatz 1 und die §§ 401, 402, 404, 404a, 406 bis 409 und 411 bis 414 der Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden; Haft darf nicht verhängt werden. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist das gemäß § 32 Absatz 1 des Agrarorganisationen- und-Lieferketten-Gesetzes zuständige Gericht zuständig. § 32 Absatz 3 bleibt durch Satz 1 unberührt.

(2) Die Zeugenaussage soll schriftlich protokolliert werden. Das Protokoll soll Ort und Tag der Vernehmung, die Namen der bei der Zeugenvernehmung anwesenden Personen sowie die Unterschrift der mit der Vernehmung beauftragten Person und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch die Unterschrift von diesem enthalten.

(3) Das Protokoll ist dem Zeugen zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die Genehmigung soll schriftlich erfolgen. Eine mündlich erteilte Genehmigung ist zu vermerken.

(4) Bei der Vernehmung von Sachverständigen sind die Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Durchsetzungsbehörde kann das Amtsgericht um die Beeidigung von Zeugen ersuchen, wenn sie die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet. Über die Beeidigung entscheidet das Gericht.“

7. § 33 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. entgegen § 28 Absatz 2 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und das Komma wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und das Wort „oder“ wird durch einen Punkt ersetzt.

d) Die bisherige Nummer 4 wird aufgehoben.

8. In der Anlage werden in der Vorbemerkung die Wörter „(ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2159 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 431 vom 21.12.2020, S. 34)“ durch die Wörter „(ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1; L 341 vom 3.12.1987, S. 38; L 378 vom 31.12.1987, S. 120; L 130 vom 26.5.1988, S. 42; ABl. L 151 vom 8.6.2016, S. 22), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2717 (ABl. L 2024/2717 vom 25.10.2024)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung für Beihilfen wegen Frostschäden für bestimmte Agrarerzeuger im Jahr 2024

§ 10 Absatz 2 der Verordnung für Beihilfen wegen Frostschäden für bestimmte Agrarerzeuger im Jahr 2024 vom 11. November 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 352 vom 14.11.2024) wird wie folgt gefasst:

„(2) Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. Sie ist auf Sachverhalte, die vor diesem Tag eingetreten sind, weiter anzuwenden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Infolge der Änderungen des Gesetzes zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich (Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz – AgrarOLkG) mit Wirkung vom 31. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) ist auch die korrespondierende Verordnung zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich (Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung – AgrarOLkV) anzupassen.

Entsprechend der ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der Regelungen über Geschäftsbeziehungen in der Agrar-, Fischerei- und Lebensmittellieferkette zum Schutz gegen unlautere Handelspraktiken (Unfair Trading Practices - UTP) gemäß AgrarOLkG sollen zudem die Durchsetzungsbefugnisse der Durchsetzungsbehörde, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) verbessert werden. Denn die ersten Erfahrungen der BLE haben gezeigt, dass dies zur Durchführung der Untersuchungsverfahren und besseren Beweisermittlung im Verwaltungsverfahren, aber auch im Sinne des rechtsstaatlichen Schutzes der vernommenen Personen, hilfreich für eine bessere Durchsetzung der UTP-Verbote wäre. Im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren verfügt die BLE zudem bereits über entsprechende Befugnisse.

Weiterhin werden auch Bereinigungen des Rechtstextes (Korrekturen, Aktualisierungen) vorgenommen.

Die Geltungsdauer der Verordnung für Beihilfen wegen Frostschäden für bestimmte Agrarerzeuger im Jahr 2024 (AgrarFrostBeih2024V) vom 11. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 352 vom 14.11.2024) muss verlängert werden. Sie war als Eilverordnung mit einer begrenzten Geltungsdauer von sechs Monaten erlassen worden. Die Verlängerung ist notwendig, um die rechtssichere Abwicklung der auf Antrag einmalig gewährten Beihilfe zu ermöglichen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Durchsetzungsbehörde für den Schutz gegen unlautere Handelspraktiken ist bei der Untersuchung der Verdachtsfälle wesentlich auf Informationen von Zeugen und auch Sachverständigen angewiesen. Die verwaltungsrechtlichen Befugnisse sind bisher beschränkt und es besteht nicht die Möglichkeit, eine Vereidigung der Zeugen oder Sachverständigen bei Gericht zu ersuchen und sie zur Aussage bzw. Gutachtenerstattung zu verpflichten. Dies greift der vorliegende Gesetzentwurf auf.

Da das Verfahren zum Schutz gegen unlautere Handelspraktiken systematisch verwandt mit dem Kartellrechtsverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist und sich diese Vorschriften schon langjährig bewährt haben, wird durch eine Ergänzung in § 32 Absatz 1 sowie durch die Einfügung eines neuen § 32a im Wesentlichen die Systematik des § 57 GWB übernommen.

Die Geltungsdauer der AgrarFrostBeih2024V soll mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden, um die rechtssichere Abwicklung der auf Antrag einmalig gewährten Beihilfe zu ermöglichen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Änderungen am Regelungsteil sind aufgrund der Stellungnahmen von betroffenen Verbänden im Rahmen der Verbändebeteiligung nicht erfolgt. Darüber hinaus gab es keinen Austausch mit Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern oder beauftragten Dritten.

IV. Alternativen

Einige Alternative zur Ausstattung der Durchsetzungsbehörde für die Vorschriften zu UTP gemäß AgrarOLkG mit Befugnissen zur Zeugen- und Sachverständigenbefragung wäre ein Verzicht auf die Übertragung solcher Befugnisse.

Die Folgeänderungen der Verordnung aufgrund der Änderung des AgrarOLkG sind rechtlich geboten und daher alternativlos.

Zur Entfristung der AgrarFrostBeih2024V bestehen keine Alternativen.

V. Regelungskompetenz

Für die Änderungen des AgrarOLkV leitet sich die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unter Beteiligung des Bundesrates aus § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 54 Absatz 1 des AgrarOLkG ab.

Für die Änderung der AgrarFrostBeih2024V leitet sich die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ab aus § 9b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 2 sowie mit § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Marktorganisationsgesetzes sowie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ab aus § 15 in Verbindung mit § 16 des Marktorganisationsgesetzes.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungen sind mit dem Unionsrecht vereinbar. Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (UTP-Richtlinie) regelt die den Durchsetzungsbehörden einzuräumenden Befugnisse. Gemäß Buchstabe b gehört hierzu insbesondere die Befugnis, von Käufern und Lieferanten zu verlangen, alle zur Durchführung von Untersuchungen im Zusammenhang mit UTP-Verstößen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Flankierend hierzu besagt Erwägungsgrund (33) der UTP-Richtlinie, dass die Durchsetzungsbehörden in die Lage versetzt werden sollen, Sachinformationen wirksam zusammenzutragen.

Die Änderung der AgrarFrostBeih2024V dient der Umsetzung der Durchführungsverordnung 2024/2675 der Kommission vom 10. Oktober 2024 über finanzielle Soforthilfe im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für die von widrigen Witterungsverhältnissen betroffenen Agrarsektoren in Bulgarien, Deutschland, Estland, Italien und Rumänien (ABl. L, 2024/2675, 10.10.2024).

VII. Regelungsfolgen

Die Möglichkeit der Durchsetzungsbehörde, bei der Untersuchung wegen eines UTP-Verstoßes im Rahmen ihres Ermessens das Mittel einer Zeugen- oder Sachverständigenvernehmung nutzen zu können, sollte in der Regel nur Auswirkungen auf den Verfahrensablauf einer Auskunftserhebung bei beteiligten Personen haben. Im Einzelfall kann das Verfahren aber entscheidende Auswirkung haben. Das formalisierte Beweiserhebungsverfahren erhöht die Wahrscheinlichkeit einer wahrheitsgemäßen Informationsgewinnung und bietet als letztes Druckmittel das Ersuchen des Amtsgerichtes um Beeidigung. Dies verleiht der Zeugen- und Sachverständigenaussage ein besonderes Gewicht; Falschaussagen wären als Meineid gemäß § 154 des Strafgesetzbuchs mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, in minder schweren Fällen von sechs Monaten, strafbewährt.

Durch die Verlängerung der AgrarFrostBeih2024V wird eine rechtssichere Abwicklung der Beihilfen ermöglicht.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Bei der Änderung der AgrarOLkV entsteht eine Verwaltungsvereinfachung durch die Aufhebung der Regelung zu Einholung des Einvernehmens des Bundeskartellamtes (§ 30 Absatz 4).

Da bei der Änderung der AgrarFrostBeih2024V die bisher bestehende Regelung fortgeführt wird, ist keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung zu erwarten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig.

Durch den Schutz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der erfassten Erzeugerinnen und Erzeuger bleibt ihr Anteil am gesamtgesellschaftlichen Wohlstand erhalten, sodass die Regelungen das Nachhaltigkeitsziel 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“, speziell das Unterziel 8.3 „Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: „Gute Investitionsbedingungen schaffen – Wohlstand dauerhaft erhalten“, fördern. Ferner wird durch die Verbesserung der Regelungen zu unlauteren Handelspraktiken dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 Buchstabe c „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten“ Rechnung getragen.

Die Regelung zur AgrarFrostBeih2024V dient deren rechtssicherer und sozial ausgewogener Abwicklung und trägt zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei (Nachhaltigkeitsziel 8.4).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand. Sollten sie als Zeugen oder Sachverständige zur Aussage bzw. Gutachtenerstattung gemäß der Änderung der AgrarOLkV verpflichtet werden, erfolgt eine Entschädigung nach der Zivilprozessordnung.

Durch die Änderung der AgrarFrostBeih2024V entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber dem gegenwärtigen Zustand. Denn das nationale Verwaltungs- und Kontrollsysteem orientiert sich an den bisherigen unionsrechtlichen Vorgaben.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auch der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die Änderungen wirken sich auch nicht auf die Bürokratiekosten aus Informationspflichten aus, da keine neuen Informationspflichten eingerichtet werden.

Durch die Änderung der AgrarFrostBeih2024V entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber dem gegenwärtigen Zustand. Denn das nationale Verwaltungs- und Kontrollsysteem orientiert sich an den bisherigen unionsrechtlichen Vorgaben.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderungen der AgrarOLkV entsteht geringfügiger Erfüllungsaufwand, d.h. deutlich unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 100 000 Euro.

Es werden höchstens 10 Fälle pro Jahr und eine Bearbeitungszeit von weniger als zwei vollen Arbeitstagen (je mD, gD, hD) erwartet, bei denen eine Zeugen-/Sachverständigenverpflichtung erforderlich wäre. Der Arbeitsaufwand bei der Durchführung einer verpflichtenden Zeugenaussage bzw. Gutachtenerstellung beträgt bei geschätzt 10 Fällen pro Jahr circa 20 000 Euro; die Bearbeitungszeit pro Fall wird voraussichtlich im mD 8 Arbeitsstunden, im gD 14 Arbeitsstunden und im hD 12 Arbeitsstunden betragen. Ein zusätzlicher Verwaltungsmehraufwand entsteht zudem auch nur dann, wenn die Durchsetzungsbehörde Zeugen oder Sachverständige zur Aussage bzw. Gutachtenerstattung verpflichtet und der Aufwand je nach Einzelfall über den einer ansonsten durchzuführenden Auskunfts-erhebung hinausgeht. In einem solchen Fall wird zugleich die Beweisermittlung der BLE und somit ihr Verwaltungsaufwand dadurch erleichtert, dass die Aussagen bzw. Gutachten höhere Erfolgsaussichten für ein wahrheitsgemäßes Ermittlungsergebnis haben mit einer erhöhten Beweiskraft, was den Ermittlungsaufwand an anderer Stelle reduziert. Kostenreduzierend wirkt sich überdies die mit der Aufhebung der Einvernehmensregelung verbundene Streichung der Verwaltungstätigkeiten von BLE und Bundeskartellamt aus. Der Arbeitsaufwand von BLE und Bundeskartellamt ist hierbei zusammen bei circa 3 000 Euro pro Jahr anzusetzen (bisher zwei Einvernehmensfälle pro Jahr). Dieser fällt nunmehr ersatzlos weg. Dies wirkt sich kostenreduzierend aus, so dass der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung maximal rund 17 000 Euro beträgt.

Durch die Änderung der AgrarFrostBeih2024V entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber dem gegenwärtigen Zustand. Denn das nationale Verwaltungs- und Kontrollsysteem orientiert sich an den bisherigen unionsrechtlichen Vorgaben.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Demographische und gleichstellungspolitische Aspekte sind nicht berührt, da die wesentlichen Änderungen der Verordnung sich nur auf bestimmte Wirtschaftsbeziehungen beschränken, welche unter bestimmten Voraussetzungen ein Schutzbedürfnis einer Partei begründen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Änderung der AgrarOLkV ist nicht vorgesehen. Die wesentliche Änderung in der Verordnung ist die Einführung der Befugnis der Durchsetzungsbehörde für die Umsetzung der Vorschriften zum Schutz vor unlauteren Handelspraktiken zur Zeugen- und Sachverständigenvernehmung. Die Regelung wurde auf Basis einer bewährten entsprechenden Regelung im GWB, welche einen insoweit vergleichbaren Rechtsbereich regelt, aufgebaut (vgl. § 57 GWB). Die praktischen Erfahrungen sind daher bekannt und übertragbar. Weiterhin liegt die Nutzung der Mittel im Ermessen der Durchsetzungsbehörde, welche Kosten und Nutzen im Einzelfall abzuwegen hat. Insofern ist nicht ersichtlich, dass der Aufwand einer Evaluierung sowie einer erneuten Verordnung zur Verlängerung oder Entfristung im Verhältnis steht und einen Mehrwert hätte.

Die AgrarFrostBeih2024V soll neuerlich befristet werden, da die Beihilfe einmalig gezahlt wird.

Bis zum 30. Oktober 2025 ist gegenüber der Europäischen Kommission eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahme abzugeben. Eine darüberhinausgehende Evaluierung ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderungen dienen der Anpassung der Inhaltsübersicht an die nachfolgenden Änderungen im verfügenden Teil.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung des Verweises auf § 33 Absatz 1, 2 und 3 Nummer 2 dient der Klarstellung, da die ordnungswidrig bewehrte Vorschrift § 28 Absatz 2 Satz 1 ebenfalls in Teil 1 der Verordnung verortet ist und damit gemäß § 1 Absatz 4 für die genannten Erzeugnisbereiche nicht gilt. Zudem Folgeänderung zur Änderung in Nummer 7, vgl. Begründung hierzu.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Klarstellung, der Abschnitt zu unlauteren Handelspraktiken bezieht sich auf die Geschäftsbeziehungen der Lieferanten und Käufer von Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelproduktionsstätten. Die Änderung folgt den entsprechenden Änderungen im AgrarOLkG.

Zu Nummer 4

Die Aufhebung ist eine Folgeänderung aufgrund des geänderten AgrarOLkG. Aufgrund der Aufhebung der Vorschrift zur Beteiligung des Bundeskartellamts bei Entscheidungen der Durchsetzungsbehörde BLE der Vorschriften zum Schutz vor unlauteren Handelspraktiken (sogenannte Einvernehmensregelung, vormals § 28 Absatz 2 AgrarOLkG) wurde in der Folge auch die korrespondierende Verordnungsermächtigung aufgehoben (vormals § 28 Absatz 3 AgrarOLkG), sodass die Ermächtigungsgrundlage des § 30 Absatz 4 entfallen ist. Der Absatz ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

In § 32 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt, welcher der Durchsetzungsbehörde für die Vorschriften zum Schutz vor unlauteren Handelspraktiken Befugnisse zur Verpflichtung von Zeugen- und Sachverständigen zu Aussagen bzw. Gutachten im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens eröffnet. Die bisherige Regelung – Absatz 1 nun Satz 1 – umfasst Befugnisse der zuständigen Stellen (Agrarorganisationenrecht) und der Durchsetzungsbehörde (Vorschriften zum Schutz vor unlauteren Handelspraktiken) sowie weiterer Personen. Die neuen Befugnisse gelten aber nur für die Durchsetzungsbehörde, was durch Satz 2, 2. Halbsatz („sofern dies zur Überwachung der Vorgaben über Geschäftsbeziehungen in der Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelkette erforderlich ist“) klargestellt wird. Konkretisierende Verfahrensvorschriften für die Zeugen- und Sachverständigenvernehmung werden in § 32a (neu) geregelt. Hierzu gehört auch der Verweis auf § 277 ZPO (Zeugenlade), wodurch das persönliche Erscheinen der Zeugen im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 3 VwVfG besonders vorgesehen wird.

Die Regelung zur vertraulichen Behandlung von Informationen gemäß § 26 AgrarOLkG, der sog. Hinweisgeberschutz, wird durch § 32 Absatz 1 Satz 2 (neu) nicht beeinträchtigt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6

Zu § 32a (Zeugen- und Sachverständigenvernehmung)

Der neu eingefügte § 32a enthält konkretisierende Verfahrensvorschriften für die Zeugen- und Sachverständigenvernehmung, zu der die Durchsetzungsbehörde durch die Änderung in § 32 Absatz 1 Satz 2 befugt wird. Ziel ist eine stärkere Formalisierung dieser Form der Beweiserhebung, einerseits zum Schutz der vernommenen Person und andererseits zur Stärkung der Beweiskraft. Da das Verfahren zum Schutz gegen unlautere Handelspraktiken systematisch verwandt ist mit dem Kartellrechtsverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), wird im Wesentlichen die Formulierung des § 57 GWB übernommen. Die Formulierungen wurden den Begrifflichkeiten des Rechts der Geschäftsbeziehungen in der Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelkette angepasst, sprachlich modernisiert und digitalisierungsfähig angepasst.

Zu Absatz 1

Für das Verfahren schreibt Absatz 1 eine „sinngemäße“ Anwendung von Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) vor. Dies bedeutet beispielsweise, dass anstelle des „Prozessgerichts“, des „Gerichts“ oder des „Vorsitzenden“ die Durchsetzungsbehörde tritt, anstelle der „Partei“ der „Beteiligte“, anstelle des „Zwischenurteils“ (§ 387 ZPO) eine Verfügung der Durchsetzungsbehörde. Die sinngemäße Anwendung hat sich im Rahmen des GWB bewährt, sodass die Verfahrensregeln entsprechend übernommen werden. Im Übrigen wird sinngemäß auf die Begründung in der Bundestags-Drucksache 1158 vom 22. Januar 1955 zu § 45 GWB verwiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält in Anlehnung an § 57 Absatz 3 GWB Verfahrensvorschriften zur Dokumentation der Zeugenaussage per Protokoll, die von der ZPO (§ 163 Absatz 1 Satz 1 ZPO) abweichen; vgl. Begründung zu § 45 GWB in der Bundestags-Drucksache 1158 vom 22. Januar 1955. Neben der schriftlichen Form ist auch die elektronische Protokollierung

möglich, die für die Unterschrift eine qualifizierte elektronische Signatur voraussetzt im Sinne von § 3a Absatz 2 VwVfG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist angelehnt an § 57 Absatz 4 GWB und dient dem Schutz des Zeugen sowie der Erhöhung der Beweiskraft des Protokolls. Der Zeuge muss den Inhalt des Protokolls über seine Aussage prüfen und anschließend genehmigen können. Hierfür muss sie ihm vorgelesen oder schriftlich bzw. elektronisch vorgelegt werden. Die schriftliche Genehmigung durch den Zeugen bildet den Regelfall („soll“). Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG kann auch hier die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden, was eine qualifizierte elektronische Signatur des Zeugen voraussetzt. Die mündliche Genehmigung bildet den Ausnahmefall und ist zu vermerken.

Zu Absatz 4

Die Absätze 2 und 3 gelten für die Vernehmung von Sachverständigen entsprechend.

Zu Absatz 5

Hält die Durchsetzungsbehörde nach der Vernehmung die Vereidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für erforderlich, erhält sie die Möglichkeit, das gemäß § 157 Absatz 1 GVG zuständige Amtsgericht um Amtshilfe zu bitten. Ziel ist es, der Durchsetzungsbehörde – insbesondere bei Zweifeln am Wahrheitsgehalt einer Aussage – ein Mittel zu eröffnen, die Belastbarkeit der Aussage zu verbessern und ihr eine stärkere Beweiskraft zu verleihen.

Satz 2 stellt klar, dass das Gericht nicht verpflichtet ist, dem Ersuchen der Durchsetzungsbehörde zu folgen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die bisherige Nummer 4 des § 33 Absatz 3 wird verschoben und ist nunmehr Nummer 2; der Wortlaut wird aus Gründen der Einheitlichkeit an die Formulierung in § 33 Absatz 1 Nummer 3 angepasst.

Zu Buchstabe b, Buchstabe c und Buchstabe d

Die Reihenfolge der Nummern wird aus formalen Gründen angepasst, indem die mit Ordnungswidrigkeiten bewehrten Vorschriften in numerisch sortierter Reihenfolge aufgelistet werden. Die Streichung unter Buchstabe d ist der Verschiebung der bisherigen Nummer 4 geschuldet (vgl. Buchstabe a). Darüber hinaus erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Reihenfolge der Nummern.

Zu Nummer 8

Die Änderungen dienen der redaktionellen Aktualisierung.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung für Beihilfen wegen Frostschäden für bestimmte Agrarerzeuger im Jahr 2024)

Die Verordnung für Beihilfen wegen Frostschäden für bestimmte Agrarerzeuger im Jahr 2024 (AgrarFrostBeih2024V) wurde als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen, mit einer befristeten Geltungsdauer von sechs Monaten bis zum Ablauf des 14.5.2025. Die Geltungsdauer der AgrarFrostBeih2024V soll mit Zustimmung des Bundesrates bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 verlängert werden. Dies ist notwendig, um

die rechtssichere Abwicklung der auf Antrag einmalig gewährten Frostbeihilfe zu ermöglichen. Da die Frostbeihilfe einmalig gezahlt wird, soll die Verordnung neuerlich befristet werden. Der neue Zeitpunkt des Außerkrafttretns ist so gewählt, dass auch etwaige Verwaltungsverfahren einschließlich der Rückforderung von unrechtmäßig gezahlten Beihilfen rechtssicher abgewickelt werden können. Vorsorglich soll die Verordnung auf Sachverhalte, die vor ihrem Außerkrafttreten eingetreten sind, weiter anzuwenden sein.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung. Dies ist in Bezug auf die AgrarOLkV fachlich geboten, um die Vorschriften zeitnah an die bereits geänderten Vorschriften des AgrarOLkG anzupassen und somit Rechtskonformität herzustellen. In Bezug auf die Verlängerung der AgrarFrostBeih2024V wird eine ununterbrochene Geltung sichergestellt.